

## **Förderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Veränderung des Betreuungsschlüssels in Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren**

Gemäß § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 08.07.2008 folgende Förderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Veränderung des Betreuungsschlüssels in Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren beschlossen.

### **§ 1**

#### **Zuwendungsgegenstand**

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald setzt sich die Steigerung der Qualität bei der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten insbesondere für Kinder unter drei Jahren zum Ziel. Um den Trägern der Einrichtungen eine für die betreffenden Kinder positive Veränderung des Betreuungsschlüssels zu ermöglichen, werden finanzielle Mittel für die Beschäftigung zusätzlichen Personals bereitgestellt.
- (2) Für die Durchführung der Aufgabe der Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren nach § 1 Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg (KitaG) gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss pro belegtem Platz in Höhe von 84 % der Kosten für das notwendige pädagogische Personal der Einrichtung unter Berücksichtigung eines geänderten Betreuungsschlüssels. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt.

### **§ 2**

#### **Voraussetzungen**

- (1) Das aus dem veränderten Personalschlüssel ermittelte notwendige pädagogische Personal wird in der Einrichtung vorgehalten.
- (2) Der sich ergebende erhöhte Eigenanteil in Höhe von 16 % wird durch den Träger finanziert.

### **§ 3**

#### **Personalschlüssel**

- (1) Das notwendige pädagogische Personal wird auf der Grundlage des § 10 KitaG und § 5 Kita-Personalverordnung berechnet.
- (2) Hiervon abweichend wird der Personalschlüssel der Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren, die melderechtlich ihren Wohnsitz im Landkreis Dahme-Spreewald haben und eine Kindertagesstätte auf dem Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald besuchen, verändert. Ab dem 01. September 2008 wird für den Landkreis Dahme-Spreewald der Personalschlüssel für die Tagesbetreuung im Alter unter drei Jahren im Umfang von
  - 0,8 Stellen für 6 Kinder bei einer Mindestbetreuungszeit bis zu 6 h täglich und
  - 1,0 Stellen für 6 Kinder bei einer Mindestbetreuungszeit über 6 h täglich

für den Zuschuss nach § 1 zu Grunde gelegt.

#### **§ 4 Verfahren**

Ab dem 01.09.2008 soll die Berechnung mit dem erhöhten Personalschlüssel im Krippenbereich vorgenommen werden. Die Übersendung des Meldebogens zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 1 KitaBKNV unter Berücksichtigung des geänderten Personalschlüssels gilt gleichzeitig als Antrag. Abweichend von dieser Vorschrift ist der Meldebogen zum Stichtag 01.06.2008 mit dem für den Monat September veränderten Personalschlüssel bis zum 30.08.2008 beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. Wenden Träger den veränderten Personalschlüssel nicht oder nicht rechtzeitig zum 01.09.2008 an, ist dies dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 30.08.2008 gesondert mitzuteilen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.